

Texte de la motion du 5 juin 1990

Le Conseil fédéral est chargé de présenter au Parlement, dans les meilleurs délais, une modification de l'article 74, 4e alinéa, de la Constitution fédérale, afin que femmes et hommes puissent exercer les mêmes droits politiques au niveau cantonal également. Il prévoira en outre l'abrogation du droit cantonal non conforme à ce principe dès que les nouvelles dispositions constitutionnelles auront été acceptées.

Sprecherin – Porte-parole: Leutenegger Oberholzer

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Das Stimm- und Wahlrecht gehört zu den elementarsten Menschenrechten. Seit Jahren aber verweigert die männliche stimmberechtigte Bevölkerung des Kantons Appenzell Innerrhoden den Frauen die politische Mündigkeit. Im April 1990 hat es der Kanton zum dritten Mal verpasst, das Frauenstimmrecht aus eigenem Antrieb einzuführen. Der Bund hatte sich mit Rücksicht auf föderalistische Gründe bislang geweigert, das Frauenstimmrecht integral auch in den Kantonen zwangsweise einzuführen – mit der Absicht, den Kantonen die Chance zu geben, diese undemokratische Situation selbst zu beseitigen. Im Gegensatz zum Kanton Appenzell Ausserrhoden hat dies der Kanton Appenzell Innerrhoden erneut nicht geschafft.

Diese krasse Missachtung elementarer Rechte ist weder für die Frauen noch für die Eidgenossenschaft länger tragbar. Die Gewährleistung der Gleichberechtigung von Frau und Mann und damit von Artikel 4 Absatz 2 BV muss auch beim kantonalen Stimm- und Wahlrecht endlich in allen Schweizer Kantonen gewährleistet sein. In diesem Sinne ist der Vorbehalt des kantonalen Rechts bei Wahlen und Abstimmungen in Artikel 74 Absatz 4 BV in dem Sinne zu ergänzen, dass das Frauenstimmrecht unverzüglich in allen Schweizer Kantonen gewährleistet werden muss.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 1. Oktober 1990

(Siehe Motion der christlichdemokratischen Fraktion 90.506 hiervor)

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 1er octobre 1990

(Voir motion du groupe démocrate-chrétien 90.506 ci-devant)

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

90.544

Motion Nabholz

**Gleichberechtigung der Geschlechter
bei Abstimmungen und Wahlen
Egalité politique des sexes**

Wortlaut der Motion vom 8. Juni 1990

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 4 der Bundesverfassung zu revidieren und durch einen neuen Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

«Schweizerinnen und Schweizer haben die gleichen politischen Rechte und Pflichten.»

Texte de la motion du 8 juin 1990

Le Conseil fédéral est chargé de reviser l'article 4 de la Constitution fédérale et de le compléter par un nouvel alinéa 3 libellé comme suit:

«Les citoyens et citoyennes suisses ont les mêmes droits et obligations politiques.»

Mitunterzeichnerin – Cosignataire: Antille

(1)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 1. Oktober 1990

(Siehe Motion der christlichdemokratischen Fraktion 90.506 hiervor)

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 1er octobre 1990

(Voir motion du groupe démocrate-chrétien 90.506 ci-devant)

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

90.732

Motion David

**Totalrevision
des Versicherungsvertragsgesetzes**

Contrat d'assurance.

Révision totale de la loi

Wortlaut der Motion vom 26. September 1990

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Entwurf einer Totalrevision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908 vorzulegen. Das revidierte Gesetz soll:

- berechnete Anliegen des Konsumentenschutzes (Art. 31sexies BV) zugunsten der Versicherten verwirklichen,
- einen gerechteren und ausgewogeneren Interessenausgleich zwischen Versicherten und Versicherern herbeiführen sowie
- den Entwicklungen im europäischen Raum Rechnung tragen.

Insbesondere sollen mit der Totalrevision ein Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers (Art. 1 VVG) analog zu den Haustürgeschäften und längere Verjährungsfristen (Art. 46) eingeführt werden. Auch sollen die vorvertragliche Anzeigepflicht Dritter (Art. 5 Abs. 2) die Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung (Art. 6), die Suspension der Versicherung bei Verzug des Versicherungsnehmers (Art. 20 Abs. 3), das Rücktrittsrecht bei Eintritt einer wesentlichen Gefahrerhöhung (Art. 28 Abs. 1; Art. 30 Abs. 1), das ausserordentliche Auflösungsrecht bei Teilschaden (Art. 42) und das «Alles oder Nichts»-Prinzip (vgl. z. B. Art. 6ff., 28ff.) im Sinne eines besseren Schutzes des Versicherungsnehmers neu geregelt werden. Notwendig ist zudem eine Ueberprüfung der Einteilung in Schadens- und Personenversicherungsrecht sowie der Bedeutung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Texte de la motion du 26 septembre 1990

Le Conseil fédéral est chargé de présenter au Parlement un projet de révision totale de la loi du 2 avril 1908 sur le contrat d'assurance. Révisée, cette loi devra:

- défendre les intérêts légitimes des consommateurs (art. 31sexies cst.), en l'occurrence ceux des assurés;
- assurer un équilibre plus juste entre les intérêts des assureurs et ceux des assurés; enfin
- tenir compte de ce qui s'est fait ou se fait encore dans ce domaine dans l'espace européen.

La révision totale introduira notamment un droit de révocation pour qui contracte une assurance (art. 1er de la loi du 2 avril 1908), droit qui sera analogue à celui qui existe pour une affaire conclue par démarchage; elle introduira aussi des délais de prescription plus longs (art. 46). Devront être aussi révisés pour assurer une meilleure protection du contractant:

les déclarations obligatoires et précontractuelles de tiers (art. 5, al. 2); les conséquences juridiques de la réticence (art. 6); la suspension de l'obligation de l'assureur en cas de non-paiement de la prime (art. 20, al. 3); le droit de retrait en cas d'aggravation majeure du risque (art. 28, 1er al.; art. 30, 1er al.); le droit exceptionnel de se départir du contrat en cas de dommage partiel (art. 42); enfin le principe du «tout ou rien» (cf. par exemple art. 6 ss. et art. 28 ss.). Il faudra en outre ré-examiner la division entre droit des assurances des personnes et droit des assurances contre les dommages, ainsi que la signification des conditions générales d'assurance.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag stammt aus dem Jahre 1908. Es ist über achtzig Jahre alt. Seit damals haben sich die tatsächlichen Gegebenheiten, die Gesellschaft, die sozialen Bedürfnisse und auch die Rechtsauffassungen geändert. Insbesondere besteht heute die Notwendigkeit, die Position des Konsumenten zu verbessern. Trotz entsprechender Vorstösse unterblieb bis heute eine Revision, obwohl sogar der Schweizerische Versicherungsverband seit längerer Zeit seinen Mitgliedern empfohlen hat, bestimmte Gesetzesregeln durch Vereinbarung «abzuändern» oder auf deren Durchsetzung zu verzichten, um berechtigten Wünschen der Versicherungsnehmer Rechnung zu tragen. Diese Empfehlungen sind zwar begrüssenswert. Doch fehlt ihnen die Verbindlichkeit. Diese unbefriedigende Situation ist nicht nur der Praxis bekannt, sondern wird auch in der Wissenschaft kritisiert. Ich verweise auf den kürzlich in «recht 1990» erschienenen Aufsatz von Prof. Dr. Peter Gauch. Darin werden weitere Mängel des heutigen Gesetzes aufgelistet: Das VVG ist in formeller und in sprachlicher Hinsicht stark verbesserungsfähig, viele gesetzliche Regeln sind unklar oder sachlich unangemessen, wünschbare Regeln fehlen im Gesetz völlig. Das VVG hat die Tendenz, den Versicherten im Verhältnis zum Versicherer eher schlechter zu stellen.

Auch im europäischen Raum tut sich auf diesem Sektor einiges. Das allgemeine Programm der Europäischen Gemeinschaft zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs vom 8. Dezember 1961 sieht als eine der Voraussetzungen für die Herstellung der Dienstleistungsfreiheit auch eine Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Versicherungsverträge vor. Die EG-Kommission hat dem Ministerrat einen Richtlinienentwurf (2. Richtlinienentwurf des Rates der EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Versicherungsverträge vom 31.12.1980) unterbreitet.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 21. November 1990
Rapport écrit du Conseil fédéral
du 21 novembre 1990

Wie der Motionär hervorhebt, handelt es sich nicht um den ersten persönlichen Vorstoss zur Totalrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Bereits die Motion Jaggi vom 13. März 1980 (abgeschrieben im Jahre 1982, nach Ablauf der Frist von 2 Jahren) verlangte die Inangriffnahme einer solchen Revision. In seiner Antwort beantragte der Bundesrat die Umwandlung der Motion in ein Postulat, insbesondere weil mehrere der von der Motionärin verfolgten Ziele von den Versicherern auf freiwilliger Basis bereits realisiert worden waren.

Es trifft zu, dass das VVG, dessen Erlass auf das Jahr 1908 zurückgeht, sowohl in materieller als auch in formeller Hinsicht Mängel aufweist. Viele Bestimmungen, die nach Meinung des – sich hauptsächlich auf die Feststellungen von Prof. Gauch stützenden – Motionärs zu wünschen übriglassen, sind in der Praxis jedoch ohne grosse Bedeutung geblieben. Es wird auf folgende Beispiele verwiesen: Die Versicherer verzichten in der Kranken- und der Unfallversicherung bezüglich der Heilungskosten auf die Geltendmachung des in Artikel 42 VVG festgelegten Kündigungsrechts; die Artikel 28 bis 32 VVG betreffend die Gefahrserhöhung, deren Anwendung theoretisch zu Problemen Anlass geben könnte, waren praktisch nie Gegenstand gerichtlicher Streitigkeiten, und dem Bundesamt für Privatversicherungswesen wurden bis anhin diesbezüglich keine konkreten Streitfälle unterbreitet; die Versicherer haben auf die Geltendmachung des Grundsatzes der Unteilbarkeit der Prämie, wie er in Artikel 24 VVG verankert ist, weitgehend verzichtet. Was den Vorschlag der Motion David zur Einführung eines Widerrufsrechts betrifft, ist darauf zu verweisen, dass die Gewährung eines solchen Rechts im Bereich des Versicherungsvertrags anlässlich der Debatten über das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über die Aenderung des Obligationenrechts (Die Entstehung der Obligationen, Art. 40a Abs. 2 OR in BBl 1990 III 601; Botschaft in BBl 1986 II 354) von den Räten abgelehnt wurde. Es erscheint deshalb nicht zweckmässig, bereits wieder auf diese Frage zurückzukommen.

Wenn bis heute eine Totalrevision des VVG trotz seiner Mängel nicht nachdrücklich gefordert worden ist, so ist dies zweifelsohne darauf zurückzuführen, dass das empfindliche Gleichgewicht nicht gestört werden soll, das zwischen den Bedürfnissen der beiden Vertragspartner erreicht wurde. Eine Umarbeitung entspricht zurzeit keinem grundlegenden Bedürfnis und ist daher jedenfalls nicht dringlich.

Es muss indessen festgehalten werden, dass unser System der Versicherungsaufsicht derzeit grundlegend zur Diskussion gestellt wird, dies als Nebeneffekt des Abkommens mit der EWG über die Nichtlebens-Versicherung sowie infolge der Anstrengungen zur Annäherung der rechtlichen und der wirtschaftlichen Systeme der Efta-Staaten sowie der EG-Mitgliedstaaten. Es ist demnach nicht auszuschliessen, dass eine allfällige Deregulierung im Rahmen der öffentlichrechtlichen Bestimmungen über die Versicherungsaufsicht eine Neuüberprüfung der privatrechtlichen Bestimmungen über den Versicherungsvertrag nach sich ziehen könnte. Ueberdies stehen Bestrebungen zur Harmonisierung im Bereich des privaten Versicherungsrechts auf der Tagesordnung der EG-Instanzen; Bestrebungen, die bis anhin noch nicht zum Ziel geführt haben, zumal sich auch das Versicherungsaufsichtsrecht in ständiger Entwicklung befindet. Die Schweiz wird die weiteren Entwicklungen im Rahmen dieser Arbeiten zu beachten haben, und auch sie wird sich automatisch die Frage nach der Zweckmässigkeit einer Revision des VVG stellen müssen. Eine solche Revision wäre indessen zum jetzigen Zeitpunkt im Hinblick auf die gegenwärtigen Umwälzungen des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds verfrüht.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

Motion David Total revision des Versicherungsvertragsgesetzes

Motion David Contrat d'assurance. Révision totale de la loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.732
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2426-2427
Page	
Pagina	
Ref. No	20 019 333

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.